

Amstetten und Waidhofen/Ybbs

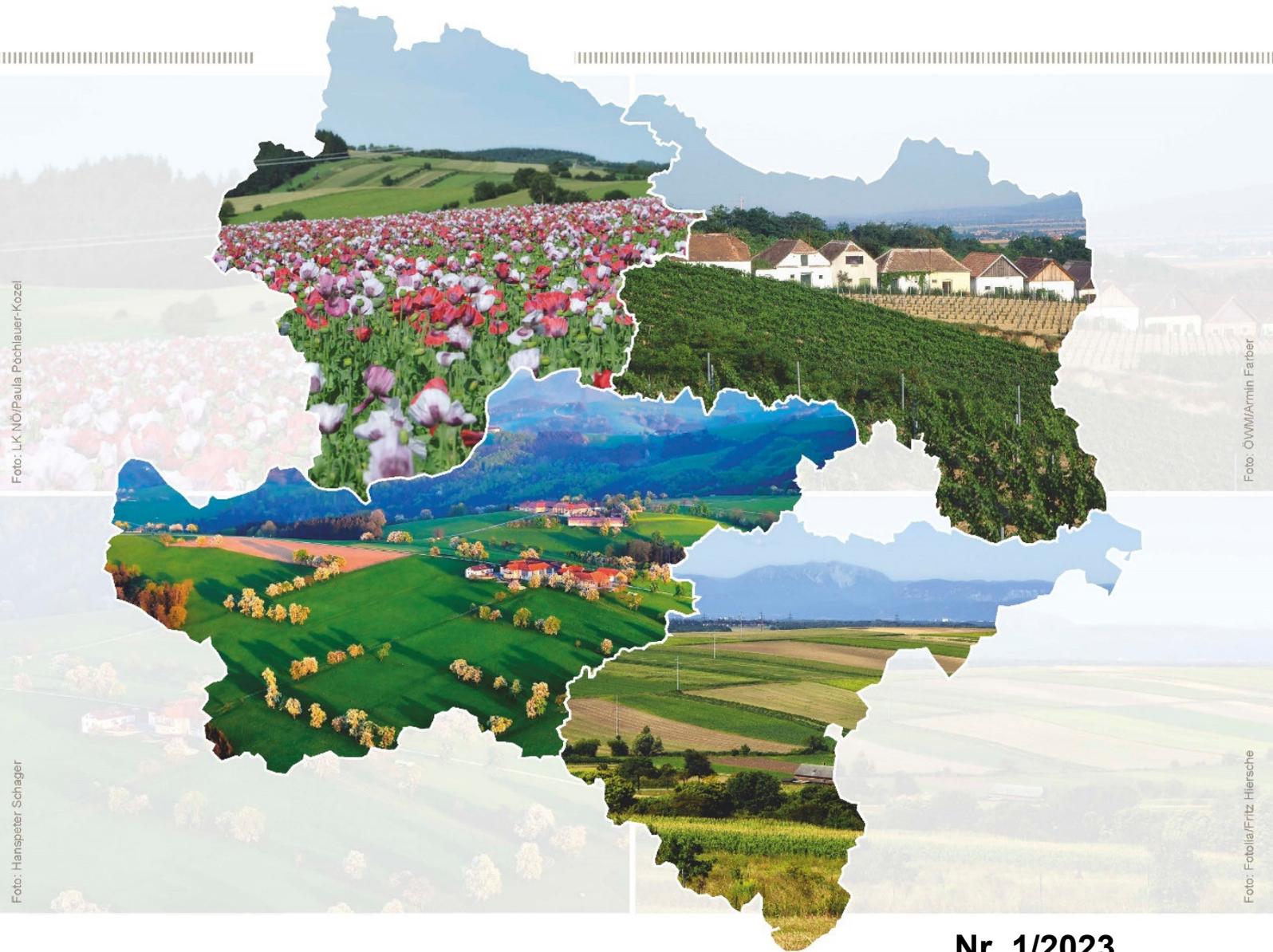


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schager

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 1/2023
19. Jänner



- Vorwort des Kammerpräsidenten und der Obmänner
- Neue Werte/Änderungen Steuer/Sozialversicherung
- Investitionsförderung 2023 bis 2027
- Zeckenschutzimpfung
- Forstpflanzenbestellung



**RUNDUMSCHUTZ
IMMER UND ÜBERALL.
WIR SCHAFFEN DAS.**

Unfall^{plus}

**Das Sicherheitsnetz für Beruf,
Freizeit, zu Hause und unterwegs.**

- Schützt Sie vor den finanziellen Folgen eines Unfalls
- Rund um die Uhr, das ganze Jahr, weltweit
- Flexible Leistungsbausteine individuell kombinierbar

**Optional: bis zur 8-fachen Leistung
bei bleibender Invalidität und Progression plus**

Das Produktinformationsblatt
finden Sie auf unserer Website.

www.nv.at



Die Niederösterreichische
Versicherung

Wir schaffen das.

Geschätzte Bäuerinnen und Bauern!

Für eine zukunftsfähige Landwirtschaft und die Sicherung unserer bäuerlichen Familienbetriebe braucht es zum einen eine beständige Interessenvertretung, zum anderen braucht es verlässliche Partnerschaften. Denn nur im Miteinander kann es uns gelingen, die Position unserer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Gesellschaft zu stärken. Das gilt aktuell mehr denn je.

Das Land Niederösterreich und die Landwirtschaftskammer pflegen seit jeher eine enge und gute Zusammenarbeit. Wir sehen das als starkes Zeichen von Verantwortung und Vertrauen im Sinne der Bäuerinnen und Bauern. Diesen engen Schulterschluss braucht es auch in Zukunft.

Zeigen wir daher unser starkes Miteinander am 29. Jänner bei der niederösterreichischen Landtagswahl und nehmen wir alle unser Wahlrecht wahr!

Mit unseren Vorzugsstimmen für Kandidatinnen und Kandidaten aus der Land- und Forstwirtschaft sichern wir die Vertretung unserer Anliegen im künftigen niederösterreichischen Landtag. Wer wählt, bestimmt die Zukunft unseres Bundeslandes, unserer Dörfer und unserer Betriebe mit.

Ihr
Johannes Schmuckenschlager
Präsident der Landwirtschaftskammer NÖ

Ihr
ÖkR Josef Aigner

Ihr
Mario Wührer

Obmann der Bezirksbauernkammer Amstetten Obmann der Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs

Personalia

Mit Jahreswechsel wurde die Aufgabe des Netzwerkverantwortlichen an Michaela Seisenbacher übergeben. Der langjährige, von den Bäuerinnen und Bauern geschätzte Betriebsstatistiker und Netzwerkverantwortliche Leopold Wieser geht in den dauerhaften Ruhestand.

Zusatzpersonal für den Mehrfachantrag 2023 gesucht

Von **1. Februar bis 15. April** werden die Mehrfachanträge Flächen 2023 fertiggestellt. Die Tätigkeit umfasst die EDV-mäßige Erfassung und Digitalisierung der Mehrfachanträge mit Prüfung auf Vollständigkeit. Angesprochen werden landwirtschaftliche Betriebsführer*innen und mitarbeitende Familienangehörige, die auch für die Folgejahre an einer außerlandwirtschaftlichen Zusatzbeschäftigung im Ausmaß von 20 bis 40 Wochenstunden im Zeitraum von November bis Mitte April interessiert sind. Für eine Einschulung ist gesorgt, das monatliche Bruttogehalt beträgt bei 40 Wochenstunden mindestens 2.075 Euro. Interessenten melden sich in Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer.

Sondernummer „Bezirksbauernkammer Aktuell“ zur Mehrfachantragsstellung 2023

Anfang Februar wird allen Mehrfachantragssteller*innen eine Sondernummer des BBK Aktuell zugeschickt, dieses ist auch online auf unserer Homepage verfügbar.

Bitte beachten Sie die Inhalte und bereiten Sie sich gut auf Ihre Mehrfachantragsstellung vor! Eine gute Vorbereitung und Auseinandersetzung mit den beantragten Maßnahmen gibt Ihnen Sicherheit und ist Voraussetzung, dass die für die Antragsstellung geplanten Termine eingehalten werden können.

Unterstützungspaket des Landes Niederösterreich für die NÖ Landwirtschaft

Seitens des Landes Niederösterreich wurde ein neues Paket im Umfang von 2,5 Mio. Euro zur Unterstützung der bäuerlichen Familienbetriebe in Niederösterreich und Stärkung der Versorgungssicherheit mit folgenden Schwerpunkten vorgestellt: Stärkung der regionalen Direktvermarktung; Ausbau der sozialen Betriebshilfe, Ausbau der Digitalisierung. Die Sonderrichtlinie wird zurzeit ausgearbeitet - weitere Details werden nach Vorliegen unter noe.lko.at veröffentlicht.

Entlastungsrechner Landwirtschaft: Mobile Onlineversion

Mit unterschiedlichen Maßnahmen hat die Bundesregierung auf den starken Anstieg der Betriebsmittelpreise reagiert. Wie sich das auf jeden einzelnen bäuerlichen Betrieb auswirkt lässt sich im Entlastungsrechner der Landwirtschaftskammer NÖ unter entlastungsrechner.lk-noe.at schnell und unkompliziert ermitteln.

folgenden Entlastungsmaßnahmen werden berücksichtigt:

- Temporäre Agrardieselmrückvergütung
- CO₂-Rückvergütung
- Teuerungsausgleich Flächen
- Stromkostenzuschuss Stufe 1
- Stromkostenzuschuss Stufe 2

Stromkostenzuschuss für die Landwirtschaft

- **Stufe 1, Pauschalmodell:** Wird automatisch auf Basis der Daten **des Mehrfachantrages 2022** abgewickelt und ausbezahlt. Der Zuschuss wird auf Grundlage der bewirtschafteten Flächen und Großvieheinheiten (GVE) berechnet.
- **Stufe 2, stromintensive Betriebszweige (Kühlung, Belüftung und Trocknung lw. Kulturen, Bewässerung, be- und verarbeitete Produkte, Direktvermarktung, ... Details siehe noe.lko.at)**
- Diese können **bis zum 15. April 2023** zusätzlich zum pauschalen Zuschuss **online** einen Antrag bei der AMA auf Grundlage des **tatsächlichen Strombedarfes** stellen (die Antragsmaske dazu ist allerdings noch in Ausarbeitung).

Green Care – soziale und pädagogische Angebote auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Green Care – Wo Menschen aufblühen macht land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu Partnern der Sozial-, Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssysteme. Der Bauernhof wird durch eigene Kompetenz oder in Kooperation mit Sozialträgern und Institutionen zum Arbeits-, Bildungs-, Gesundheits- und Lebensort und ermöglicht eine Vielzahl an Angeboten und Dienstleistungen für junge und ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen bzw. körperlichen und seelischen Belastungen. Vor allem bei Interesse bzw. der Neigung / der Möglichkeit an sozialen und oder pädagogischen Angeboten auf Bauernhöfen erscheint es geboten, sich über Green-Care und den verschiedenen Angebotsschienen zu informieren.



Foto: Mike Corbis

Hier werden Sie **BERATEN**
05 0259 42306

Basisberatung
Green-Care
noe.lko.at/beratung

Wir informieren Sie über die grundlegenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen rund um das Thema Green Care bzw. soziale und pädagogische Angebote am Bauernhof.

STARKER PARTNER
KLARER WEG

Detaillierte Auskünfte zum Thema gibt es über das Green Care Team – in Niederösterreich ist die Ansprechperson Dr. Josef Hainfellner josef.hainfellner@lk-projekt.at Tel: 05 0259 42301.

Bodenpraktiker-Lehrgang im Mostviertel abgeschlossen

Am 7. Dezember konnte der diesjährige Bodenpraktiker-Lehrgang im Mostviertel mit den Abschlusspräsentationen in der Bezirksbauernkammer Amstetten erfolgreich abgeschlossen werden. 13 Landwirte aus den Bezirken Amstetten und Melk beschäftigten sich 9 Lehrgangstage lang mit ihrer wirtschaftlichen Grundlage – dem Ackerboden. Themen des Lehrganges waren die Verbesserung des Bodenlebens, der Humusaufbau und schonende Methoden der Bodenbearbeitung. In einer Projektarbeit, die am Abschlusstag der Jury vorgestellt wurde, verarbeiteten sie das neu erworbene Wissen auf ihrem Betrieb. Ein neuer Lehrgang startet im Jahr 2023.



Steuerliche Pauschalierungsgrenzen ab 2023

Nachstehende EW- Grenzwerte gelten erstmals zum Stichtag 31. Dezember des laufenden Jahres und verpflichten bei Überschreitung zum Wechsel der Gewinnermittlungsart im Folgejahr. Besondere Beachtung gilt dabei bei Zupachtungen bzw. Zukäufen, die noch bis 31. Dezember 2022 erfolgten.

- Vollpauschalierung: bis 75.000 Euro EW, Netto-Umsatz kleiner 600.000 Euro
- Teilpauschalierung: 75.000 bis 165.000 Euro EW (70 % bzw. 80 % Ausgabenpauschale), Netto-Umsatz kleiner 600.000 Euro (bis 2022: 400.000 Euro)
- Einnahmen-Ausgabenrechnung EAR: ab 165.000 Euro EHW, Netto-Umsatz zwischen 600.000 und 700.000 Euro
- Doppelte Buchführungspflicht: Netto-Umsatz größer 700.000 Euro

Hinsichtlich Umsatzgrenzen ist ein einmaliges Überschreiten unschädlich.

Steuererklärungspflicht für 2022

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind auch Landwirte verpflichtet, wenn:

- vom Finanzamt mit Zusendung eines Steuererklärungsformulars aufgefordert wird oder
- das steuerpflichtige selbständige Gesamt-Jahreseinkommen 11.000 Euro übersteigt oder
- unselbständige Einkünfte vorliegen und sonstige Einkünfte (zB. Pacht, pauschale Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, Funktionärsentschädigung, Photovoltaik ...) 730 Euro/Jahr bzw. das Gesamt-Jahreseinkommen 12.000 Euro übersteigen.

Pachteinnahmen sind steuerlich bei Ermittlung des land- und forstwirtschaftlichen Einkommens mit zu berücksichtigen und bei Überschreitung obiger Gesamt-Jahreseinkünfte erklärungsspflichtig.

SVS und AMA sind gesetzlich verpflichtet, ausgewählte Daten amtswegig an die Finanzbehörde bis 31. Jänner bzw. 15. März des Folgejahres zu übermitteln.

Bei Vorhandensein einer eigenen EDV-Ausstattung sind Steuererklärungen im Wege FINANZOnline bis 30. Juni 2023, andernfalls in Papierform bis 30. April 2023 einzubringen.

Steuererklärung 2022 – Ausfüllhilfe durch die LBG Steuerberatung

Pauschalierte Landwirt*innen können ihre Steuererklärung 2022 mit Hr. Wolfgang Stacherl, Steuerberater der LBG im Rahmen einer halbstündigen Durchsicht zu den vorgesehenen Terminen besprechen. Diese Beratung kostet 60 Euro inkl. Ust.

Eine zeitgerechte Voranmeldung in der BBK Amstetten unter Tel. 05 0259 40100 ist erforderlich. Nutzen Sie dieses günstige Angebot!

Steuerbegünstigungen für Kinder – auch für Land- und Forstwirte möglich

Alleinverdienerabsetzbetrag, Familienbonus/Kindermehrbetrag und Mehrkindzuschlag sind im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung zu beantragen:

- **Alleinverdienerabsetzbetrag:**
 - steht auch Land- und Forstwirten mit zumindest einem Kind zu, sofern Gesamt-Jahreseinkünfte des Ehepartners oder Lebensgefährten 6312 Euro (2022: 6.000 Euro) jährlich unterschreiten und beträgt
 - 520 Euro (2022 494 Euro) mit einem Kind, 704 Euro (2022 669 Euro) mit zwei Kindern, 930 Euro (2022 889 Euro) mit drei Kindern und für jedes weitere Kind Erhöhung um weitere 232 Euro (2022 220 Euro).
- **Familienbonus Plus/Kindermehrbetrag:**
 - bis zu 2.000 Euro bis zum 18. Geburtstag bzw. bis zu 650 Euro je Kind ab dem 18. Geburtstag, solange Familienbeihilfe bezogen wird
 - dieser ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Einkommensteuerlast höchstens auf Null reduziert (d.h. wer keine Einkommensteuer/Lohnsteuer bezahlt, kann den Familienbonus auch nicht erhalten)
 - Alleinverdiener, welche nicht lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind (vielfach vollpauschalierte Landwirte) erhalten im Gegenzug einen Kindermehrbetrag von bis zu 450 Euro pro Kind als Negativsteuer (dieser wird auch dann ausbezahlt, wenn keine Einkommen-/Lohnsteuer bezahlt wird = Negativsteuer) – Einkommensteuererklärung oder Lohnsteuerausgleich erforderlich!
- **Mehrkindzuschlag:** dieser beträgt 20 Euro pro Monat für das dritte und jedes weitere Kind.

Ökosoziale Steuerreform 2022

- **Familienbonus und Kindermehrbetrag:** Der Familienbonus wurde 2022 auf 2.000 Euro/Kind und Jahr für Kinder unter 18 Jahren und auf 650 Euro/Kind für Kinder über 18 Jahren (sofern Familienbeihilfe bezogen wird) erhöht. Dies trifft für alle lohn- und einkommensteuerpflichtigen Landwirt*innen zu. Die Erhöhung des Kindermehrbetrages auf 450 Euro pro Kind trifft auf alle übrigen luf Betriebe zu.
- **Senkung der Lohnsteuer/Einkommensteuer:** Die zweite Steuerstufe wurde von 35 auf 30 %, die dritte Steuerstufe von 42 auf 41 % abgesenkt. (2024: 40%)
Körperschaftsteuer (KöSt): Die Körperschaftssteuer auf Gewinne von Unternehmen wird im Jahre 2023 von 25 auf 24 % abgesenkt und soll letztendlich im Jahr 2024 auf 23 % gesenkt werden.
- **Mitarbeiterbeteiligungsmodell:** Dieses soll es Arbeitnehmer*innen möglich machen, bis zu 3.000 Euro/Jahr steuerfrei am Gewinn eines Unternehmens beteiligt werden zu können.
- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Die Grenze für sofort abschreibbare Wirtschaftsgüter wurde ab Jänner 2023 auf 1.000 Euro erhöht. Wirtschaftsgüter kleiner 1.000 Euro können also sofort in der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung abgeschrieben werden.

Geringfügigkeitsgrenze und Höchstbeitragsgrundlage 2023:

- Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt ab dem 1. Jänner 2023 500,91 Euro pro Monat. Bis zu diesem Betrag sind Dienstnehmer lediglich geringfügig beschäftigt und nur unfallversichert.
- Für den Bezug von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit einer unselbstständigen Tätigkeit dürfen sonstige Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten bzw. bei gleichzeitiger Führung eines luf Betriebes dessen Einheitswert 16.697 Euro (Wert für 2023) nicht übersteigen.
- Die Höchstbeitragsgrundlage, also jene Einkommensschwelle, bis zu deren Höhe Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden müssen, liegt im Jahr 2023 bei 5.850 Euro brutto/Monat nach dem ASVG und 6.825 Euro/Monat nach GSVG/BSVG.

Was wirklich hinter Agraratlas, Flächenmonitoring und Handy-Signatur steckt

Nachdem diese drei zentralen neuen Elemente der GAP 2023-2027 bei einigen für Verwirrung und/oder Verunsicherung sorgen, folgt hier ein kurzer Faktencheck:

Agraratlas:

- Der Agraratlas wurde vom Landwirtschaftsministerium aus bestehenden und bereits weitgehend zuvor öffentlichen verfügbaren Geodaten als gebündelte Informationsplattform für die Landwirtschaft erstellt.
- Die Datengrundlagen stammen von Agrarmarkt Austria, Umweltbundesamt, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Landwirtschaftsministerium, etc.
- Keine dieser Daten werden aus Satellitendaten gewonnen.
- Die Schlagnutzungen stammen aus dem letztaktuellen Mehrfachantrag - jedoch anonymisiert und ohne jeglichen Betriebsbezug.
- Die dargestellte Kartenlayer haben ausschließlich Informationscharakter und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit.
- Ziel und Zweck des Agraratlas ist die Hilfestellung und Unterstützung von Landwirt*innen bei einer vorausschauenden Planung von Anbau, Flächenbewirtschaftung sowie ÖPUL-Maßnahmenteilnahme.

Flächenmonitoring:

- Der Sentinel Satellit, welcher einmal alle 3 bis 5 Tage eine Aufnahme von Österreich mit einer Auflösung von 10 m x 10 m je Pixel vornimmt, findet in keinem der Layer des Agraratlas Einzug, sondern lediglich in das von der EU ab 2023 verpflichtend vorgegebene Flächenmonitoringsystem.
- Das Flächenmonitoring wird in einigen Mitgliedstaaten schon seit Jahren angewandt und ist ab 2023 europaweit verpflichtend anzuwenden.
- Durch das Flächenmonitoring werden ab 2023 sogenannte "monitoringfähige" Sachverhalte geprüft (keine Flächenvermessung).
- Bei den "monitoringfähigen Sachverhalten" handelt es sich um Flächenversiegelung, Wechsel zwischen Dauerkulturen, Acker und Grünland, Kulturgruppen (grober gegliedert als Schlagnutzungsarten), Mähzeitpunkte Grünland und Ackerfutter, Ernteereignis Ackerkulturen, Bodenbedeckung für Zwischenfrüchte sowie Bracheflächen.
- Die monitoringfähigen Sachverhalte werden somit ab 2023 zu 100% einer Verwaltungskontrolle unterzogen, welche im Gegenzug die bisherige Vor-Ort-Kontrolle dieser Sachverhalte obsolet macht und die Anzahl der Vor-Ort-Kontrollen insgesamt von derzeit 5% auf 3% der Betriebe reduziert.
- Handlungsbedarf für den Antragsteller entsteht nur dann, wenn auf Basis der Satellitendaten eindeutig ein Unterschied von der in der Natur (via Satellitenaufnahmen) vorgefundenen Sachverhalte und der Beantragung festgestellt wird.
- Im Gegensatz zu den bisherigen Vor-Ort-Kontrollen bekommt der Antragsteller hingegen die Möglichkeit fehlerhafte oder nicht eingehaltene Beantragungen innerhalb von 14 Tagen zu korrigieren (auch prämienerhöhend) und es wird nicht wie bisher unmittelbar sanktioniert.
- Detailinformationen erfolgen ab Frühjahr 2023 via AMA und LK-Medien.

Handy-Signatur:

- Hängt weder mit dem Agraratlas noch mit dem Flächenmonitoringsystem zusammen.
- Stellt eine eindeutige, rechtssichere und personenbezogene Identifizierung von Benutzern sicher und schützt somit vor "Phishing"-Angriffen.
- Dient in der GAP ab 2023 ausschließlich als neue und aus Sicht der Datensicherheit für die AMA zwingend notwendige Authentifizierung für das Absenden von Anträgen im eAMA. Für die Antragstellung in der Investitionsförderung ist eine Handysignatur ab sofort unbedingt erforderlich.

Beschwerden gegen Bescheide und Einsprüche gegen Mitteilungen

Die Versendung von **Bescheiden für Direktzahlungen** sowie **Mitteilungen für ÖPUL und AZ für das Jahr 2022** erfolgte am 10. Jänner 2023. Prüfen Sie diese Bescheide bzw. Mitteilungen auf ihre Richtigkeit. **Die Frist für allfällige Beschwerden gegen Bescheide oder Einsprüche gegen Mitteilungen** (siehe Tabelle unten) **beginnt mit der Zustellung der Bescheide/Mitteilungen** zu laufen.

Förderart	Was ist zu machen?	Frist ab Zustellung
Direktzahlung (DZ)	Beschwerde gegen Bescheid	4 Wochen
Österreichisches Umweltprogramm (ÖPUL)	Einspruch gegen Mitteilung	3 Jahre
Ausgleichszulage (AZ)	Einspruch gegen Mitteilung	3 Jahre

Für die **Hilfestellung** bei der Formulierung von Beschwerden oder Einsprüchen **seitens der Bezirksbauernkammer, ist unbedingt zeitgerecht ein Termin zu vereinbaren!**

Stickstoffaufzeichnungen 2022 – NEU!

Die Stickstoffbilanzierung für 2022 muss mit 31. Jänner 2023 für Betriebe, die nicht in die Ausnahmeregelung fallen, aufliegen. Die Aufzeichnung kann entweder elektronisch über den LK Düngerechner (gratis Download über die Homepage der Bezirksbauernkammer) oder papiermäßig (Vorlage liegt in der Bezirksbauernkammer auf) gemacht werden.

Ausgenommen sind

- Betriebe mit **mehr als 90 % Dauergrünland** oder **Ackerfutterfläche**
- Betriebe mit **max. 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche**, sofern auf weniger als 2 ha Gemüse angebaut wird

Für Fragen bzw. zum Erstellen einer fertigen Stickstoffbilanz wenden Sie sich an Ing. Bernhard Fromhund 05 0259 40121. Die Kosten für die Erstellung einer N – Bilanz betragen 30 Euro. Terminvereinbarung!

Aktionsprogramm Nitrat – Ende Ausbringverbot

Mit 15. Februar endet das Ausbringverbot von allen stickstoffhaltigen Düngemittel (Stallmist, Kompost, Klärschlamm, Gülle, ...). Für Kulturen mit frühen N – Bedarf (Wintergerste, Raps, ...) kann ab 1. Februar schon gedüngt werden.

Bei **wassergesättigten, schneebedeckten, durchgefrorenen und überschwemmten** Böden darf über das gesamte Jahr keine Düngung erfolgen.

Auf der Homepage der Bezirksbauernkammer finden sie eine aktuelle Übersicht über alle Düngeverbotszeiträume.

Konditionalität

Die Konditionalität ist ein grundlegender Baustein der neuen Umweltarchitektur und beinhaltet verschiedenste Regelungen. Der Aufbau ist ähnlich wie das Cross Compliance, sprich dieses wurde weiterentwickelt. Wichtige Punkte sind die **GLÖZ** und die **GAB** Bestimmungen.

Diese können im Detail auf der Homepage der Bezirksbauernkammer eingesehen werden.

Auslaufende Pflanzenschutzmittelzulassungen 2023

Kontrollieren Sie die Lagerstände! Nach dem Ablauf der Aufbrauchfrist darf ein Produkt nicht mehr am Hof gelagert werden und muss fachgerecht entsorgt werden. Eine Liste der auslaufenden Produkte ist unter noe.lko.at/pflanzen zu finden. Den aktuellen Zulassungsstand können Sie auch im Pflanzenschutzmittelregister abrufen (<https://psmregister.baes.gv.at/psmregister/>).

Investitionsförderung 2023 - 2027

Seit 9. Jänner ist die Antragstellung für die Förderung von „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ der Förderperiode 2023 bis 2027 möglich. Dadurch ist die durchgehende Förderung von Investitionen der Betriebe mit weiterentwickelten Rahmenbedingungen gewährleistet.

Vor allem die Erleichterungen beim Beginn des Vorhabens, wodurch vor der Antragstellung begonnene Projekte nicht mehr gänzlich ausgeschlossen werden müssen, wird Härtefälle zukünftig vermeiden.

Die Antragstellung im Rahmen der digitalen Förderplattform (DFP) ermöglicht die Übernahme sehr vieler vorhandener Daten und wird die Antragstellung wesentlich vereinfachen.

Weitergehende Informationen, Beratung und Hilfestellung

Nähere Informationen zu den Fördervoraussetzungen, stehen auf der Website noe.lko.at zur Verfügung.

Details und umfassende Erklärungen zur Umsetzung in Niederösterreich sind dem **Merkblatt zur Fördermaßnahme** sowie den **Erklärvideos** unter folgenden QR-Codes zu entnehmen.



Die zuständigen Betriebswirtschaftsberater*innen der Bezirksbauernkammer stehen **nach Terminvereinbarung** für **Beratungen und einzelbetriebliche Hilfestellungen** im Zusammenhang mit den Förderanträgen zur Verfügung. Tel. 05 0259 40105 (BBK AM) und 05 0259 41900 (BBK WY)

Es wird dringend empfohlen, die Beratung und Hilfestellung in Anspruch zu nehmen

Anträge können über die digitale Förderplattform (DFP) gestellt werden. Für die Antragstellung ist es notwendig auf www.eama.at mit der Handysignatur einzusteigen.

Ein Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn man in den Stammdaten der AMA mit einer Betriebs- oder Klientennummer registriert ist. Die Klientennummer ist erforderlich, wenn Gemeinschaftsmaschinen beantragt werden sollen. Bereits bestehende Gemeinschaften müssen die bereits vorhandene Klientennummer verwenden.

Fördervoraussetzungen – Details:

Wer wird gefördert?

- Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe
- Personen (natürliche, juristische und Personenvereinigungen), die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.
- Zusammenschlüsse von mindestens zwei Bewirtschafterinnen/Bewirtschaftern hinsichtlich Gemeinschaftsmaschinen

Was wir gefördert?

- Stallbauten besonders tierfreundlich
- Stallbauten Basisstandard
- Einstell-, Lager- und Wirtschaftsgebäude
- Einstellgebäude für Maschinen, Lagerhallen, Futterbergeräume, Bauliche Investitionen im Bereich Bienenhaltung und in der Weinproduktion, sonstige Wirtschaftsräume (nicht im Wohngebäude)
- Technische Einrichtungen (fest verbunden)
- Melk- und Fütterungstechnik, Gülletechnik, Einstreutechnik, Förder-, Reinigungs- und Verteilertechnik, Trocknungs- und Belüftungsanlagen, Abluftwäscher, Krananlagen und sonstige technische Anlagen
- Siloanlagen
- Gärfutterbehälter, Getreidesiloanlagen, sonstige Siloanlagen
- Düngersammelanlagen

- Düngersammelanlagen für Flüssigmist mit fester Abdeckung und nachträgliche Abdeckungen, Festmistlagerstätten sowie Kompostaufbereitungsplatten
- Alm-, Alpgebäude und Alminfrastruktur
- Bauliche und technische Alminvestitionen
- Gartenbau
- Bauliche Maßnahmen im Gartenbau
- Technische Einrichtungen im Gartenbau
- Anlage von erwerbsmäßigen Obst- und Dauerkulturen und Schutzmaßnahmen
- Dauerkulturen
- Stationäre und mobile Schutzeinrichtungen
- Sonstige technische Einrichtungen
- Beregnungs- und Bewässerungseinrichtungen
- Bauliche und technische Anlagen und Geräte
- Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung
- Bodennahe Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung und Separatoren, Reifendruckregelanlagen, Umrüstung von fossil betriebenen Motoren und Mehrkosten für die Neuanschaffung eines Pflanzenölmotors
- Mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft
- Futtermischwagen, Futterschieber, Siloentnahmegeräte, Ballenabroller, Spaltenschieber, Gülleroberer, Mobile Reinigungs-, Sortier-, und Trocknungsanlagen, Elektrische Hoflader, Elektrische Stapler, Sonstige Maschinen und Geräte
- Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft
Einzelbetrieblicher und gemeinschaftlicher Erwerb von:
 - selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen (Breitspurmotormäher, Zweiachsmäher, Motorkarren)
 - Erntemaschinen (für Kartoffel-, Zuckerrüben-, Wein- und Obstbau, Spezialkulturen, keine Mähdrescher)
 - Pflanzenschutzgeräten und Direktsaatanbaugeräten
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung (Lenkeinrichtungen für Parallelfahrssysteme, nicht fossil betriebene Feldroboter, Wildtierdetektion)

Projektauswahlkriterien:

Förderanträge können laufend eingebracht werden. Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand des bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt. Wichtig ist die Mindestpunkte zu erreichen, um gefördert werden zu können.

Wirkungsziele und Kriterien direkt vom Fördergegenstand ableitbar		Punkte
1	Wettbewerbsfähigkeit, Einkommen bzw. Gesamtleistungsfähigkeit	12
2	Umweltwirkung und Ressourcenschutz	4
3	Besonders tierfreundliche Haltung	4
4	Hygiene und Qualität bei Lebens- und Futtermittel	2
5	Produktionsprozesse und interne Infrastruktur	1
6	Arbeitsbedingungen, Arbeitserleichterungen	1
	Summe	24
	Mind.- Punkte	13
Projektbezogene Zusatzpunkte (individuell, nicht direkt vom Fördergegenstand ableitbar):		
1	Maßnahmen zum Ressourcenschutz (Bodenverbrauch-Umbauten, Holzbau)	1
2	Emissionsmindernde Maßnahmen	1
3	Digitalisierung und Innovation	1
4	Selbstversorgungsgrad	1

Wie wird gefördert?Bestimmungen zu den anrechenbaren Kosten:

Obergrenzen

Die Betriebe erhalten bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen unabhängig vom Standardoutput ein Kostenkontingent von 100.000 Euro. Danach erfolgt eine Staffelung auf max. 400.000 Euro Kostenkontingent je Hauptbetrieb inkl. aller Betriebsstätten.

- Gartenbaubetriebe: max. 800.000 Euro je Betrieb inkl. aller Betriebsstätten
- Agrargemeinschaften in der Almwirtschaft: max. 600.000 Euro unabhängig von der Höhe des Standardoutputs
- Die maximal anrechenbaren Kosten (Kostenkontingent) beziehen sich auf die Förderperiode 2023 bis 2027.
- Bei Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft können pro Betrieb und pro Förderperiode (2023-2027) max. 100.000 Euro an Kosten angerechnet werden.
- Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe (Hauptbetriebe sowie Betriebsstätten) geführt (räumlich, wirtschaftlich, funktionell zusammenhängend), so beträgt das maximale Kostenkontingent dieser Betriebe gemeinsam max. 400.000 Euro bzw. bei Gartenbaubetrieben max. 800.000 Euro

Staffelung nach Standardoutput:

- ab 6.000 Euro bis 10.000 Euro Standardoutput je 1.000 Euro Standardoutput ein zusätzliche Kostenkontingent von 30.000 EUR
- ab 11.000 Euro Standardoutput je 1.000 Euro Standardoutput ein zusätzliches Kostenkontingent von 10.000 Euro

Untergrenzen

- Mind. 15.000 Euro Nettokosten
- Ausnahme mind. 10.000 Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der Klima- und Umweltwirkung

Investitionszuschuss (IZ) und Zuschläge bei den einzelnen Fördergegenständen:

Die Förderintensität beträgt für Investitionen generell max. 50 %. Diese ergibt sich aus der Summe des Investitionszuschusses und des Barwertes des Zinsenzuschusses eines Agrarinvestitionskredits zu den förderfähigen Nettokosten

Mögliche Zuschläge: je 5 % für

- Bio
- Junglandwirtinnen/Junglandwirte (JLW)
- Bergbauernbetriebe über 180 Erschwernispunkte (EP)

Folgende Kombinationen sind möglich:

Fördergegenstand	IZ in %	Möglicher Zuschlag	Max. Fördersatz in %
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Schweine)	35	JLW	40
Besonders tierfreundliche Stallbauten (Rinder- und Kälbermast, Putenhaltung)	30	Bio oder JLW oder EP	35
Besonders tierfreundliche Stallbauten, andere Tierarten bzw. Haltungsformen	25	Bio oder JLW oder EP Bio u. JLW bzw. Bio u. EP	35
Stallbauten Basisstandard	20	JLW oder EP	25

Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude	20	JLW oder EP	25
Bauliche Investitionen in der Weinproduktion und Weinlagerung	25	JLW oder EP	30
Technische Einrichtungen - fest verbunden (Melk,- Fütterungs- und Entmistungstechnik, sonstige technische Einrichtungen in Wirtschaftsgebäuden)	20	JLW oder EP	25
Düngersammelanlagen (DSA) und Festmistlager Zusätzlicher Pauschalzuschlag zum Investitionszuschuss von 70 €/m ² Abdeckung bei Flüssigmistlagern	20	JLW oder EP	25
Siloanlagen	20	JLW oder EP	25
Gartenbau	30	JLW oder EP	35
Erwerbsobstanlagen und Dauerkulturen sowie Schutzmaßnahmen im Obst- und Weinbau	30	JLW oder EP	35
Bienenhaltung	30	JLW oder EP	35
Almgebäude und Alminfrastruktur	40	-	40
Beregnung und Bewässerung	40	-	40
Umweltwirkung Bodennahe Gülleausbringung inkl. Güllerverschlauchung, und Separatoren, Reifendruckregelanlagen, Umrüstung fossil betriebener Motoren	40	-	40
Mobile Maschinen und Geräte der Innenwirtschaft	20	-	20
Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft	20	-	20

Zinsenzuschuss zum Agrarinvestitionskredit (AIK)

Der Zinsenzuschuss beträgt 50 %, die Kreditlaufzeit mind. 5 Jahre bis max. 20 Jahre und die Kredituntergrenze 20.000 Euro.

Der maximal mögliche AIK wird in Abhängigkeit des Zuschusses und der förderfähigen Kosten bemessen und hängt zusätzlich von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

Existenzgründungsbeihilfe / erste Niederlassung

siehe BBK Aktuell 07/2022 vom Dezember 2022

Stallpflicht für Hausgeflügel in Risikogebieten ab 10.Jänner

Ziel der vorbeugenden Schutzmaßnahmen ist, in den festgelegten Risikogebieten Hausgeflügel von Wildvögeln fern zu halten, um eine mögliche Übertragung der Geflügelpest zu vermeiden. Wildwasservögel können den Geflügelpestvirus übertragen, ohne selbst daran zu erkranken. Für Menschen ist das Virus unbedenklich.

- Gebiete mit stark erhöhtem Risiko sind im Bezirk Amstetten die Gemeinden: **Ardagger, Aschbach-Markt, Behamberg, Biberbach, Ennsdorf, Ernsthofen, Ertl, Haag, Haidershofen, Neustadt an der Donau, St. Pantaleon-Erla, St. Peter in der Au, St. Valentin, Seitenstetten, Strengberg, Wallsee-Sindelburg, Weistrach und Wolfsbach**

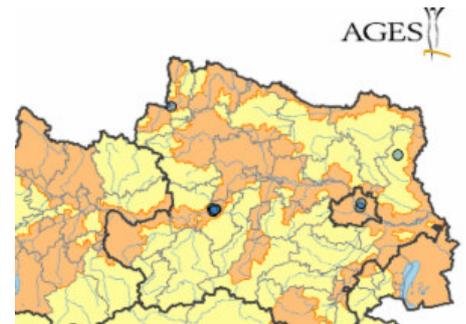
Folgende vorbeugende Schutzmaßnahmen sind **von allen Geflügelhalter im gesamten Bundesgebiet** einzuhalten:

- es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt werden
- das Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer)
- die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen
- die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen
- bei einem Abfall der Futter- oder Wasseraufnahme, bei Abfall der Legeleistung sowie bei erhöhten Mortalitätsraten ist verpflichtend die Behörde zu informieren.

In **Gebieten mit stark erhöhtem Risiko** sind zusätzlich zu den oben angeführten Schutzmaßnahmen folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen zu halten, die zumindest oben abgedeckt sind. Der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot ist bestmöglich zu vermeiden.
- Geflügelbetriebe unter 50 Tieren sind von der dauerhaften Haltung in Ställen ausgenommen, wenn Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachtes Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln möglichst verhindert.

Hinweis: Die Aufnahme beziehungsweise der Betrieb jeglicher Tierhaltung ist sowohl für Landwirte wie auch für Kleinsthaltungen von Nichtlandwirten meldepflichtig. Diese Meldenotwendigkeit ist aufgrund der Gefahr von Tierseuchen (Afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe, MKS,..) für alle Tierhalter erforderlich! Sie gilt für die Haltung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen. Aber ebenso auch für die Haltung von Equiden (Pferde, Esel) und Alpakas. Die Tierhaltung ist innerhalb von 7 Tagen ab Beginn beim zuständigen Amtstierarzt auf der Bezirkshauptmannschaft zu melden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter https://noe.gv.at/noe/Veterinaer/Tierhaltung_Tierkennzeichnung.html



Schweinehaltung: Neuerungen beim Tierschutz ab 1. Jänner 2023

Durch Novellen des Tierschutzgesetzes bzw. der Tierhaltungsverordnung gelten ab 1. Jänner mehrere Neuerungen:

- Beschäftigungsmaterial: **Allen** Schweinen (Ferkel, Mastschweine und Zuchtschweine) müssen **zwei unterschiedliche Materialien** zur Beschäftigung angeboten werden. Eines davon muss organisches Beschäftigungsmaterial sein. Das sind zum Beispiel Raufutter, Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost oder Torf. Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie zB am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle. Eine bloße Kette zählt nicht als Beschäftigungsmaterial!

Ab Jänner 2023 gelten auch weitere Bestimmungen:

- Dokumentation von Schwanz- und Ohrverletzungen für die "Tierhaltererklärung"
- Risikoanalyse bei Haltung von Schweinen mit kupierten Schwänzen
- Neu- und Umbau Abferkelbereich: nur noch Bewegungsbuchten zulässig
- Start: 4 Stunden Weiterbildung in 4 Jahren
- Neue Haltungsanforderungen bei Neu- und Umbau für Absetzferkel, Mastschweine und Zuchtläufer (23 Jahre Investitionsschutz)

Mehr Informationen dazu am Schweinefachabend der BBK Amstetten am 15. Februar 2023 im GH Karan, Wolfsbach – Anmeldung unter 05 0259 40100.

Meldepflicht bei der Direktvermarktung von Milch

Landwirte, welche im Kalenderjahr 2022 mindestens 25.000 kg Kuhmilch bzw. Produkte daraus direkt vermarktet haben, müssen bis Ende Februar 2023 eine Direktvermarktungsmeldung für das abgelaufene Jahr über www.eama.at einreichen.

Neue Milchkönigin für Niederösterreich gesucht!

Die Funktionsperiode der mittlerweile 4. Nö. Milchkönigin (und der Milchprinzessin) geht bald zu Ende. Die Bewerberinnen müssen mit der Land- und Milchwirtschaft vertraut sein. Sie sollen die Qualität und Vielfalt der niederösterreichischen Milchprodukte überzeugend präsentieren und den Konsumentinnen und Konsumenten sympathisch Produktwissen vermitteln können. Interessentinnen werden gebeten ein Motivationsschreiben inklusive Foto und Lebenslauf bis 30. März 2023 per Mail an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer (milch@lk-noe.at) zu senden.

Erinnerung – alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel..) müssen seit 1. Jänner im VIS gemeldet sein

Equiden, die für mehr als 30 Tage auf ihrem Betrieb gehalten werden (Zugang) oder den Betrieb für diesen Zeitraum verlassen (Abgang) bzw. Verendungen sind im Veterinärinformationssystem (VIS) anhand der UELN (15-stellige Lebensnummer) zu melden. Die Frist für die Meldung beträgt sieben Tage.

Erinnerung – Ausnahmegenehmigungen für Biobetriebe über das VIS

Genehmigte betriebsbezogene Anträge aus dem Jahr 2019/2020 sind ab 1.1.2023 erneut zu beantragen! Der Antrag auf betriebsbezogene Ausnahmegenehmigung (Enthornung bei Kälbern bis zu einem Alter von 8 Wochen, Enthornung von weiblichen Kitzen und Kupieren von Schwänzen bei weiblichen Lämmern) ist erneut online über das Veterinärinformationssystem (VIS) <https://portal.statistik.at> zu stellen. Jedenfalls muss vor dem ersten Eingriff im Jahr 2023 ein neuer Antrag gestellt werden.

Auch der Zukauf von konventionellen Zuchttieren ist bei Nichtverfügbarkeit von Biotieren im VIS zu beantragen.

Rauschbrandimpfung bei Rindern 2023

Nicht mehr verpflichtend, aber empfohlen für Rinder über 4 Monate, wenn:

- Auftrieb auf Hausweiden und Gemeinschaftsweiden in rauschbrandgefährdeten Gebieten
- Verbringung auf rauschbrandgefährdeten Almen und Weiden in anderen Verwaltungsbezirken oder Bundesländer

Die Anmeldung zur Impfung erfolgt bei der Gemeinde bis spätestens Ende Februar (wegen Impfstoffbestellung)

Zeckenschutzimpfaktion 2023

Amstetten – Impflokal: Bezirksbauernkammer Amstetten:

Freitag, 10. Februar von 11.30 bis 13.30 Uhr **und** Freitag, 10. März von 11.30 bis 13 Uhr



Waidhofen/Ybbs – Impflokal: Rothschildschloss

Freitag, 10. Februar von 15.30 bis 16.30 Uhr **und** Freitag, 10. März von 15 bis 16 Uhr

Anmeldung und nähere Informationen unter der Tel. 050 808 808 bzw. svs.at/zeckenschutzimpfung. Die für die Impfaktion in Frage kommenden bäuerlichen Betriebe, werden von der SVS verständigt.

SEMINARE – VERANSTALTUNGEN - WEITERBILDUNGEN

Geförderte Kurse werden vom LFI NÖ zur Förderung eingereicht. Die Förderung erfolgt mit Unterstützung von Bund, Land NÖ und EU. Mit Ihrer Anmeldung zu allen Kursen des LFI akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des LFI NÖ. Diese finden Sie unter <http://www.lfi.at/noe-agb>. Eine Anmeldung zu den Kursen ist unbedingt erforderlich. Ohne Anmeldung ist keine Teilnahme möglich! Bei den Kursen gelten die aktuellen COVID-19 Verhaltensregeln der Bundesregierung für Veranstaltungen, gegebenenfalls für berufliche Aus- und Weiterbildungen.



Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Bio-Weiterbildungsangebot durch BIO AUSTRIA nutzen!

Weiterbildungsverpflichtung bei Teilnahme an der ÖPUL Maßnahme Biologische Wirtschaftsweise bis 31. Dezember 2025 beachten!

- Weiterbildungsverpflichtung **zum Thema Biodiversität** im Ausmaß von **3 h** und
- **zusätzlich 5 h biospezifische** Weiterbildungen

Bildungsprogramm für die biologische Landwirtschaft unter www.lfi.digital/noe/ abrufbar.



Informationsveranstaltung für Rindermäster*innen

- Termin: Donnerstag, 2. Februar von 19 bis 22 Uhr
 Ort: Gasthaus Hilmbauer, Waidahammer 20, 3300 Amstetten
 Inhalt: Aktuelles zum Rindfleischmarkt - DI Werner Habermann (NÖ Rinderbörse);
 Streifzug durch die Rinderklassifizierung - Ing. Stefan Mader, MA (ÖFK);
 Hohe Leistungen durch hohe Futteraufnahmen – Dr. Marcus Urdl (Garant GmbH)
 Kosten: 10 Euro pro Person gefördert, 20 Euro pro Person ungefördert
 für Rinderbörse-Kunden ist diese Veranstaltung kostenlos
 Anmeldung: keine Anmeldung erforderlich



Diese Veranstaltung wird am **21. Februar von 19 bis 21 Uhr** auch als **Webinar** angeboten.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldung: bis 14. Februar, unter 05 0259 23200

Sachkundenachweis für Schlachtung (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)

- Termin: Dienstag, 14. Februar von 8.30 bis 16.30 Uhr in der LK NÖ St. Pölten
 Kosten: 52 Euro pro Person gefördert, 99 Euro pro Person ungefördert
 Referenten: Dr. Berthold Traxler, Mag. Stefan Fucik, Roswitha Zach BSc
 Anmeldung: bis 7. Februar, unter 05 0259 26500



Kennzeichnung von Lebensmitteln für DirektvermarkterInnen

- Termin: Mittwoch, 15. Februar von 9 bis 12 Uhr in der BBK Tullnerfeld
 Kosten: 20 Euro pro Person gefördert, 40 Euro pro Person ungefördert
 Referentin: Alexandra Bichler BBED
 Anmeldung: bis 8. Februar, unter 05 0259 26500

Tierwohl in der Bio-Rinderhaltung

Termin: Mittwoch, 15. Februar von 9 bis 14 Uhr
 Ort: LFS Hohenlehen, Garnberg 8, 3343 Hollenstein/Ybbs
 Kosten: 20 Euro pro Betrieb gefördert, 15 Euro BIO-AUSTRIA Mitglied
 Referent: Nicholas Fürschuss (BIO AUSTRIA)
 Anmeldung: bis 8. Februar unter www.bio-austria.at/kurse-noe-oder-02742-90833
 Anerkennung: ÖPUL23-BIO: 3 Stunden, TGD: 2 Stunden



Schweinefachabend

Termin: Mittwoch, 15. Februar von 19 bis 22 Uhr
 Ort: Gasthaus Karan, Vitusstraße 13, 3354 Wolfsbach
 Inhalt: Welche Faser braucht mein Schwein? -
 DI Dr. Julia Slama Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien
 Aktuelle Herausforderungen für Schweinehalter – Tierschutzpaket, ÖPUL Stallhaltung,
 aktuelle Themen- Beratungsteam Schweinehaltung LK NÖ
 Kosten: 10 Euro pro Betrieb gefördert, 25 Euro pro Person ungefördert
 Anmeldung: bis 13. Februar, online oder BBK Amstetten 05 0259 40100



Stallbautag Milchvieh

Termin: Donnerstag, 16. Februar von 9 bis 16 Uhr
 Ort: Gasthaus Kappl, Im Ort 11, 3353 Biberbach
 Inhalt: Kombinationshaltung, Laufställe, Betriebsentwicklung, Förderungen,
 Betriebsbesichtigung
 Kosten: 20 Euro pro Betrieb gefördert, 40 Euro pro Person ungefördert
 Referenten: DI Eduard Wagner, DI Gerald Biedermann, Ing. David Vösenhuber
 Anmeldung: bis 9. Februar, online oder BBK Amstetten 05 0259 40100



Webinarreihe Fachinfokreis: Fütterungscontrolling und Anpassen der Ration

Teil 1: Fütterungskontrolle (Tier & Technik): Donnerstag, 16. Februar von 19.30 bis 21.30 Uhr

Referenten: Julia Pflügl, BBK Scheibbs, Christoph Nagl, BBK Baden
 Inhalte: Was sagt die Kuh zur Ration? - Fütterungssignale der Milchkuh
 Passen Rahmenbedingungen und Technik? - Kontrollpunkte bei Futtervorlage;
 Futtertischmanagement; Fressplatzgestaltung usw.

Teil 2: Fütterungsplanung: Donnerstag, 23. Februar von 19.30 bis 21.30 Uhr

Referentin: Johanna Mandl, LK NÖ
 Inhalte: Was wünschen sich die Kuh und ihre Pansenmikroben?
 Wie hole ich das Beste aus meinem Grundfutter?
 „Verdeckte“ Futterverschwendung durch Futterverderb oder schlechte Ausnutzung ver-
 ringern. Lagerbestände erheben und frühzeitig Futterwechsel vorbereiten

Kosten: 20 Euro pro Teilnehmer
 Anerkennung bei Teilnahme an beiden Abenden: TGD: 2 Stunden
 Anmeldung: online unter www.lfi.at



Trinkwasserseminar - Wichtige Informationen für Hausbrunnenbesitzer

Termin: Donnerstag, 16. Februar von 9 bis 16.30 Uhr in der LK NÖ, St. Pölten
 Kosten: 69 Euro pro Person gefördert, 127 Euro pro Person ungefördert
 Referent: DI (FH) Norbert Wolf
 Anmeldung: bis 26. Jänner, unter 05 0259 26500

Tierbeurteilung und Beschau von Geflügel und Kaninchen in der Direktvermarktung

Termin: Donnerstag, 23. Februar von 9 bis 17 Uhr
 Ort: LK NÖ, St. Pölten
 Kosten: 60 Euro pro Person gefördert, 112 Euro pro Person ungefördert
 Referenten: Roswitha Zach BSc, Ing. Oliver Bernhauser, Dr. Leopold Aichberger
 Anmeldung: bis 16. Februar, unter 05 0259 26500

**Webinar: Außenklimaställe Schweinemast**

Termin: Donnerstag, 23. Februar von 9 bis 11 Uhr – Online
 Inhalt: Infos zu den verschiedenen Stallsystemen, Vermarktungsmöglichkeiten und Stallbauförderungen, Vorstellung Neu- und Umbau
 Kosten: 20 Euro pro Person gefördert, 40 Euro pro Person ungefördert
 Referent: Helmut Raser (LK NÖ)
 Anmeldung: bis 17. Februar, unter 05 0259 25400

**Brandschutzdialog**

Termin: Freitag, 24. Februar von 9 bis 12.30 Uhr
 Ort: BBK Amstetten
 Kosten: kostenlos
 Inhalt: Brandverhütung, Leitfaden für Hoftankstellen und Treibstofflagerung, warum Erntemaschinen brennen, Gefahren bei Heiarbeiten, feuerpolizeiliche Beschau, Feuerversicherung, Gefahren moderner Agrartechnik, Grobrand am Hof - ein Erfahrungsbericht, Feuerversicherung – worauf ist zu achten – Vortrge, Diskussion und praktische Vorfhrung (Detailprogramm unter noe.lko.at/amstetten)
 Anmeldung: BBK Amstetten 05 0259 40100 oder office@amstetten.lk-noe.at

Beitragsbelastung bei der SVS verringern durch Beitragsgrundlagenoption

Termin: Montag, 27. Februar von 9 bis 13 Uhr
 Ort: BBK Amstetten
 Kosten: 25 Euro pro Person gefördert, 50 Euro pro Person ungefördert
 Referenten: Mag. Wolfgang Dobritzhofer, Mag. Birgit Kopp
 Anmeldung: bis 20. Februar, online oder BBK Amstetten 05 0259 40100

Webinar: Rechtliche Grundlagen zur Direktvermarktung & Selbstbedienungslden

Termin: Dienstag, 28. Februar von 9 bis 13 Uhr - Online
 Kosten: 20 Euro pro Person gefördert, 40 Euro pro Person ungefördert
 Referenten: Alexandra Bichler BBEEd, Mag. (FH) Mag. Martina Obermaier, Mag. Birgit Kopp
 Anmeldung und nhere Informationen: bis 21. Februar, LK N, Ref. Buerinnen, DV, 05 0259 26500

Webinar: BIO Richtlinien-Update in der Bio-Wiederkuerhaltung

Termin: Dienstag, 28. Februar von 13.30 bis 16.30 Uhr – Online oder
 Mittwoch, 1. Mrz von 19 bis 22 Uhr Online
 Inhalt: berblick ber die Neuerungen; Antragstellung Zukauf konventionelle Zuchttiere und Saatgut; Vorgehensweise bei Kontrollen
 Kosten: 20 Euro pro Person gefördert, 40 Euro pro Person ungefördert
 Referenten: Bio Austria, Kontrollstellen, Referenten LK N
 Anmeldung: bis 22. Februar, LK N unter 05 0259 23200
 Anerkennung: PUL23-BIO: 3 Stunden



Steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und Freiflächen

Termin: Donnerstag, 2. März von 9 bis 11.30 Uhr
Ort: BBK Amstetten
Kosten: 10 Euro pro Person gefördert, 20 Euro pro Person ungefördert
Referent: Steuerberater Wolfgang Stacherl, LBG OÖ Steuerberatung, Steyr
Anmeldung: bis 23. Februar, online oder BBK Amstetten 05 0259 40100

Zertifikatslehrgang „Green Care Gesundheit fördern am Hof“**Lehrgangsstart: Donnerstag, 2. März 2023**

Der Zertifikatslehrgang richtet sich an aktive Bauern und Bäuerinnen, die Programme in der präventiven Gesundheitsförderung am eigenen Hof anbieten und sich damit ein zusätzliches Einkommensstandbein aufbauen möchten.

Dabei werden die Ressourcen des eigenen Bauernhofes genutzt um das Wohlbefinden von Menschen zu fördern, die vorbeugend etwas für ihre Gesundheit tun wollen.

Von Vorteil ist, wenn ein einschlägiger Grundberuf aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich in der bäuerlichen Familie vorhanden ist. Der Lehrgang bietet eine pädagogische Zusatzqualifikation um entsprechende Angebote entwickeln und umsetzen zu können. Häufig ist auch eine Kooperation mit externen Partnern aus dem Gesundheitsbereich erforderlich.

Anmeldung zum Lehrgang und weitere Informationen: LFI NÖ unter 05 0259 26107

Wie erkläre ich, warum alles teurer wird? - Fragen rund um die Teuerung authentisch und sicher beantworten

Termin: 3. März von 9 bis 13 Uhr
Ort: Berglandhalle NÖ Genetik
Inhalt: Die Teuerungswelle ist für uns entlang der Wertschöpfungskette und für alle beim Kauf von Lebensmitteln deutlich spürbar. Im Seminar werden Einflussfaktoren auf die Rohstoffpreise sowie komplexe Zusammenhänge der aktuellen Krisen auf die Lebensmittelproduktion vorgestellt. Wie zum Beispiel „Welche Einflussfaktoren bestimmten den Düngermittelpreis oder zB den Preis für Energie?“ und „Was hat das alles mit den Lebensmittelpreisen zu tun?“. Neben einem aktuellen Marktüberblick erwarten Sie Kommunikationstipps wie Ihre Botschaft beim Gegenüber erfolgreich ankommt. Die Viertelworkshops bereiten Sie somit darauf vor, authentisch und sicher Fragen rund um die Teuerung beantworten zu können.

Kosten: 15 Euro gefördert

Anmeldung: gesellschaftsdialog@lk-noe.at, 05 0259 08200 oder www.noefli.at

Weiter Termine der aktuellen Dialog-Weiterbildungen finden Sie mittels QR-Code.

**Hofübergabe leicht gemacht**

Termin: Donnerstag, 16. März, von 8.30 bis 16 Uhr
Ort: Gasthaus Alpenblick, Fam. Grünberger, Kollmitzberg 3, 3321 Ardagger
Inhalt: Zivilrechtliche (Ausgedinge, Scheidungsklausel, Pflege, Pflichtteil,...), sozialrechtliche und steuerrechtliche Fragen, Hofübernehmerförderung und Investitionsförderung, Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Optimierung von Kreditzinsen.
Referenten: Experten der LK NÖ
Kosten: 25 Euro pro Betrieb gefördert; 50 Euro pro Person ungefördert
Anmeldung: bis 9. März, BBK Amstetten 05 0259 40100

Gut übergeben – gut zusammenleben

- Termin:** Freitag, 31. März von 9 bis 17 Uhr
- Inhalt:** Was bedeutet es, die Betriebsführung zu übergeben und zu übernehmen?
Was erwarten die ÜbergeberInnen von den ÜbernehmerInnen und umgekehrt?
Das Seminar hilft, die Standpunkte der anderen Generation besser zu verstehen sowie die neue Rolle (Kompetenzen und Aufgaben) zu finden. Behandelt wird auch die Kommunikations- und Konfliktkultur in der Familie - wie kann sie erkannt und verbessert werden?
Das eintägige Seminar für ÜbergeberInnen und ÜbernehmerInnen bietet wertvolle Inputs für viele persönliche und zwischenmenschliche Aspekte der Hofübergabe.
- Ort:** BBK Amstetten
- Kosten:** 48 Euro pro Person gefördert, 38 Euro für jede weitere Person eines Betriebes, 195 Euro ungefördert
- Referenten:** Elisabeth Rennhofer, DI Josef Stangl
- Anmeldung:** bis 24. März, online oder BBK Amstetten 05 0259 40100



Sprechttag	BBK Amstetten	BBK Waidhofen/Ybbs
Kammerobmann	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Kammersekretär/Berater	Montag nach Vereinbarung	Montag nach Vereinbarung
Forstsekretär	Donnerstag nach Vereinbarung	Montag nach Vereinbarung
Anmeldung unter www.svs.at/beratungstage bzw. 050 808808! 	BBK Amstetten 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr: 8.2.; 22.2.; 1.3.; 15.3.; 29.3.; 12.4.; 26.4.; 10.5.2023	BBK Waidhofen/Ybbs 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr: 31.1.; 14.2.; 21.2.; 7.3.; 22.3.; 4.4.; 18.4.; 02.05.2023
	Weitere Sprechstage für Wirtschaftstreibende finden in der Wirtschaftskammer statt. Die Termine finden Sie auf der Homepage der SVS.	
Steuersprechttag *	BBK Amstetten: Freitag von 9 bis 12 Uhr: 10.2.; 24.2.; 10.3.; 24.3.; 14.4.; 12.5.2023	
Rechtssprechttag * * Bitte telefonische Anmeldung	BBK Amstetten: Freitag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 14 Uhr: 3.2.; 3.3.; 14.4.; 5.5.2023	
Kälbermarkt	Berglandhalle: 2.2.; 16.2.; 2.3.; 16.3.; 30.3.; 13.4.; 27.4.2023	
Großviehversteigerung	Berglandhalle: 1.3.; 12.4.; 17.5.2023	

Sprechstage und Märkte

Mit freundlichen Grüßen

Die Kammerobmänner:
ÖkR Josef Aigner eh
Mario Wührer eh

Die Kammersekretäre:
Mag. (FH) Bernhard Ratzinger eh
Ing. Gottfried Losbichler eh

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Strasse 18, 3300 Amstetten, Tel. 05 0259 40100, Fax 05 0259 40199, E-Mail office@amstetten.lk-noe.at, Internet noe.lko.at/amstetten. Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs, Tel. 05 0259 41900, Fax 05 0259 41999, E-Mail office@way.lk-noe.at, Internet noe.lko.at/waidhofenybbs

Redaktion: Kammersekretär Mag.(FH) Bernhard Ratzinger **Redaktionssekretariat:** Gerlinde Schneckenleitner **Medieninhaber:** Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei **Verlagsort, Herstellungsort:** St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.

Forstpflanzenbestellung – FRÜHJAHR 2023

DI Leo Schwaighofer

Anmeldungen bis Mitte März 2023 in Ihrer zuständigen BBK

Bezirksbauernkammer Amstetten
z.Hd. Herrn DI Leo Schwaighofer
FAX: 05 0259 40199
gerlinde.schneckenleitner@lk-noe.at

Bezirksbauernkammer Waidhofen/Ybbs
z.Hd. Herrn DI Leo Schwaighofer
FAX: 05 0259 41999
gerlinde.schneckenleitner@lk-noe.at

Die bestellten Forstpflanzen können entweder selbst abgeholt werden (Forstgarten der **Fam. Sturm in Erla**, Tel.: 0664/4787676 oder 0664/5428000) oder sie werden zentral Ende März 2023 ausgeliefert.
Die genauen Auslieferungstermine werden telefonisch bekannt gegeben.

MINDESTBESTELLMENGE je Sortiment u. Baumart:

Nadelholz: 50 Stück (1 Bund)

Laubholz: 25 Stück (1 Bund)

*Andere Baumarten auf Anfrage

Bitte unbedingt ankreuzen: Auslieferung Amstetten Auslieferung Waidhofen/Ybbs Auslieferung St. Peter/Au Selbstabholung im Forstgarten Erla**Pflanzensortimente (Preise in EURO inkl. Mwst):**

Baumart	Alter/Größe	Preis/Stk.	Anzahl
Fichte	4 J.	0,67	
Fichte	5 J.	0,79	
Weißtanne	5 J.	1,34	
Lärche	3 J.	0,95	
Douglasie	4 J.	1,25	
Küstentanne	4 J.	1,25	
Nordmannstanne	5 J.	1,30	
Blaufichte	5 J.	2,50	
Schwarzerle	80/120	1,13	
Schwarzerle	120+	1,35	
Weisserle	120+	1,35	
Stieleiche	60/80	1,35	
Robinie	120+	1,69	
Bergahorn	80/120	1,55	
Bergahorn	120/150	1,90	
Bergahorn	150+	2,02	
Rotbuche	60/80	1,35	
Wildkirsche	120+	1,86	

Andere Baumarten:*ABSENDER/BESTELLER:**

Name:.....

Anschrift:.....

Tel.:.....

.....